



I. Zweck und Geltungsbereich

Diese Weisung regelt die Beauftragung oder Beschäftigung von Personen, die in verwandtschaftlichen oder nahstehenden Beziehungen zu BFS-Mitarbeitenden stehen.

II. Grundsatz

1. Allfällige verwandtschaftliche Beziehungen sind der vorgesetzten Stelle mitzuteilen.
2. Betroffene sind durch die vorgesetzte Stelle über die geltenden kantonalen Ausstandsregelung zu informieren.
3. Insbesondere dürfen keine
 - a. Geschäfte abschliessend getätigt werden, in die eine verwandtschaftlich verbundene Person involviert ist;
 - b. Anstellungen, Beauftragungen, Mitarbeiterbeurteilungen, etc. vorgenommen werden, in die eine verwandtschaftlich verbundene Person mit Entscheidungsbefugnis zu irgendeinem Zeitpunkt involviert ist.
4. Diese Regelungen gelten sinngemäss auch für Verheiratete, Personen, die in eheähnlicher Konstellation oder in demselben Haushalt wohnen.
5. In allen Zweifelsfällen gelangt die Ausstandsregelung, wie sie in der kantonalen Verwaltung gilt, zur Anwendung. Die /der Verwandte ist nicht in den Vorgang involviert.
6. Praktika, befristete Beschäftigungen (Einführungswoche, Projektwoche, Sportwoche) von Verwandten (z.B. jugendliche Verwandte) sind weiterhin möglich; dabei soll wenn immer möglich die direkte Unterstellung von Verwandten vermieden werden.

III. Inkrafttreten

Diese Weisung wurde am 17.01.2020 durch das Büro der Schulkommission genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Berufsfachschule Winterthur

Die Schulleitung